

Aktenzeichen: 3 AZR 979/94
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 05. Dezember 1995
- 3 AZR 979/94 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 02. März 1994
- 29 Ca 8499/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 06. September 1994
- 12 Sa 69/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Gleichbehandlung bei der betrieblichen Zusatzversorgung

Gesetz:

BGB § 242 Gleichbehandlung; AGB-DDR 1977 § 24 Abs. 1 a, § 28;
Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die
Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen
Betrieben vom 5. Mai 1954 (AO 54)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 979/94

12 Sa 69/94 Berlin

Verkündet am
5. Dezember 1995

Bartel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

PP -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1995 durch den Vorsitzen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Richter Dr. Heither, die Richter Kremhelmer und Bepler sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Michels und die ehrenamtliche Richterin Martschin für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Schlußurteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. September 1994 - 12 Sa 69/94 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darum, ob die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger eine betriebliche Zusatzrente zu zahlen.

Der im Jahre 1930 geborene Kläger ist Mitglied der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft. Er wurde im Jahre 1949 Arbeitnehmer der Berliner Kraft- und Licht (BEWAG) AG und Mitglied von deren Pensionskasse. Im Zuge der Spaltung Berlins wurde auch die BEWAG und deren Pensionskasse in ein West- und ein Ostunternehmen aufgespalten. Der Kläger, der bei der BEWAG-Ost tätig war, gehörte nunmehr deren Pensionskasse an, die im Jahre 1952 für neu eintretende Arbeitnehmer der BEWAG-Ost geschlossen wurde.

Mit der Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volks-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eigenen Betrieben vom 5. Mai 1954 (AO 54) wurde auch für die Arbeitnehmer der BEWAG-Ost eine Zusatzrente in Höhe von 5 % des monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes eingeführt. An die Arbeitnehmer, die eine Zusatzversorgung aus der Pensionskasse erhielten, sollte diese Zusatzrente jedoch nicht gezahlt werden.

Durch die Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBI. II S. 154) wurde den Werktätigen in der DDR die Möglichkeit eröffnet, auf freiwilliger Grundlage eine Zusatzrente zur gesetzlichen Mindestrente zu erwerben. Der Kläger nahm diese Möglichkeit nicht wahr, sondern blieb Mitglied der Pensionskasse.

Die BEWAG-Ost ging zum 1. Januar 1978 im VEB Energieversorgung Berlin und am 1. Januar 1979 im VEB Energiekombinat Berlin auf. In dieser Zeit wurde die Pensionskasse der BEWAG-Ost aus dem Unternehmen ausgegliedert und dem Magistrat von Berlin zugeordnet.

Nach der politischen Wende in der früheren DDR schlossen der Generaldirektor des Energiekombinats und die Betriebsgewerkschaftsleitung im ersten Halbjahr 1990 eine als "Tarifvertrag Nr. 8/3-1 Vergünstigungen für Betriebstreue" bezeichnete Vereinbarung ab, die am 1. Januar 1990 in Kraft treten sollte, und die durch den "Tarifvertrag Nr. 8/3-2 Vergünstigungen für Betriebstreue" vom 30. Mai 1990 geändert wurde. Dort heißt u.a. wörtlich:



"...

Die Ziffer 2.1. erhält folgende Neuformulierung:

- 2.1. Anspruch auf eine betriebliche Zusatzrente besteht für Beschäftigte, die nach 20-jähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden und kein neues Arbeitsrechtsverhältnis eingehen.
Vorruheständler erhalten die Zusatzrente mit Beginn der Zahlung des Vorruhestandsgeldes.

Für Vorruheständler, Alters- und Invalidenrentner trifft die Einschränkung der Aufnahme eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses nicht zu.

Die monatliche Zusatzrente beträgt 10 % des monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes der letzten 5 Jahre, mindestens jedoch 50,00 M im Monat."

Der Verband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V., Berlin, dem der VEB Energiekombinat Berlin ebenso angehörte wie die aus diesem Unternehmen hervorgegangene Beklagte, schloß unter dem 20. Juli 1990 mit der Industriegewerkschaft Bergbau, Energie, Wasserwirtschaft Berlin und unter dem 27. September 1990 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr inhaltsgleiche Tarifverträge über die betriebliche Zusatzrentenversorgung (TVV Energie) ab. Hierin heißt es u.a. wörtlich:

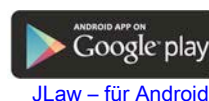
"§ 2

Zusatzrentenversorgung

Arbeitnehmer erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen eine betriebliche Zusatzrente nach folgenden Bestimmungen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- (1) Der Anspruch besteht, wenn der Arbeitnehmer
- a) noch beschäftigt oder wegen Invalidität oder Überschreitung der Altersgrenze aus dem Betrieb ausgeschieden ist und
 - b) eine 20jährige ununterbrochene Beschäftigungsdauer im Betrieb sowie
 - c) den Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Unfallvollrente
- nachweist.

(2) Die monatliche Zusatzrente beträgt 5 Prozent des monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes der letzten 5 Arbeitsjahre.

(3) Die betriebliche Zusatzrente wird auch Arbeitnehmern gewährt, die in den Vorruhestand treten, wenn sie eine 20jährige ununterbrochene Beschäftigungsdauer nachweisen können.

(4) Arbeitnehmer, die eine zusätzliche Altersversorgung erhalten, haben keinen Anspruch auf die Gewährung der betrieblichen Zusatzrente.

(5) Im Falle des Todes eines Anspruchsberechtigten haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Weiterzahlung der Zusatzrente."

Am 24. Oktober 1990 vereinbarten der Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V., Berlin, und die Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverwaltung Berlin, für die Arbeitnehmer der Rechtsvorgängerin der Beklagten, daß die betriebliche Altersversorgung der betrieblichen Regelung überlassen bleibe, die sich an den bisherigen Regelungen orientieren werde. Eine ähnliche Vereinbarung traf die Rechtsvorgängerin der Beklagten mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 24. Januar 1992. Im Ergebnisprotokoll vom 6. Februar 1992 heißt es hierzu:



"§ 20

Die Regelung des BEWAG-MTV findet keine Anwendung. Es besteht Einvernehmen, daß im Rahmen einer Protokollnotiz die Zusage des Unternehmens festgehalten wird, daß hinsichtlich der Altersversorgung (einschließlich zusätzlichem Altersübergangsgeld) auf einzelvertraglicher Basis wie im bisherigen Umfang gehandelt wird."

In der Protokollnotiz zur Altersversorgung vom 5. März 1992 heißt es dann:

"...

Die Tarifpartner stimmen darin überein, daß zum Komplex Altersversorgung jetzt kein Tarifvertrag abgeschlossen werden soll.

Die EBAG hält ihre im Rahmen der Tarifverhandlungen gegebene Zusage aufrecht, daß sie bis zum Abschluß einer kollektivvertraglichen Regelung hinsichtlich der Altersversorgung ihrer Beschäftigten (einschließlich zusätzliches Altersübergangsgeld) auf einzelvertraglicher Basis wie im bisherigen Umfang handeln wird.
..."

Unter dem 10. März 1993 teilte die Rechtsvorgängerin der Beklagten den betroffenen Arbeitnehmern, darunter dem Kläger, der seit dem 1. Januar 1992 Altersübergangsgeld bezog, mit, daß der Vorstand die folgende Entscheidung getroffen habe:

"...

1. Alle Mitglieder der Pensionskasse BEWAG-Ost, die eine Vorruhestands- oder Altersübergangsregelung in Anspruch nehmen, erhalten als freiwillige soziale Leistung eine betriebliche Zusatzrente.



2. Die betriebliche Zusatzrente ist rückwirkend ab Monat Januar 1993 bis zum letzten Monat vor dem Bezug einer gesetzlichen Altersrente zu zahlen, da ab diesem Zeitpunkt die Pensionszahlung wirksam wird.
..."

Aufgrund dieser Regelung hat der Kläger ab dem 1. Januar 1993 eine betriebliche Zusatzrente in Höhe von 128,97 DM bezogen.

An Arbeitnehmer, die nicht der Pensionskasse angehören und nach Erreichen der Regelaltersgrenze von dort keine zusätzliche Altersversorgung erhalten, zahlt die Beklagte auch nach Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand eine monatliche Zusatzrente in Höhe von 10 % des monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, auch er habe nach Eintritt in den Ruhestand einen Anspruch auf diese Zusatzrente. Sein Anspruch ergebe sich aus den erwähnten Regelungen sowie aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Er habe nicht die Möglichkeit gehabt, der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beizutreten, deren Bezieher ebenfalls die betriebliche Zusatzrente erhielten. Er sei deshalb benachteiligt.

Der Kläger hat, soweit in der Revisionsinstanz noch von Bedeutung, zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn auch für die Zeit ab Beginn der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die spätestens ab 1. Juli 1995 einsetzen wird, monatlich 128,97 DM zu zahlen.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Zahlung der Zusatzrente erfolge nicht aufgrund eines ausformulierten Regelwerkes, sondern in Übereinstimmung mit der früheren Praxis und im Einklang mit dem zwischen dem zuständigen Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen. Dem entspreche es auch, daß an die Betriebsrentner, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze eine zusätzliche Altersversorgung aus der Pensionskasse erhalten, keine Zusatzrente gezahlt werde.

Dem in die Revisionsinstanz gelangten Zahlungsantrag hat das Arbeitsgericht entsprochen, das Landesarbeitsgericht hat ihn abgewiesen. Mit seiner Revision strebt der Kläger, der seit dem 1. Januar 1995 gesetzliche Altersrente bezieht, die Verurteilung der Beklagten an, an ihn ab dem 1. Januar 1995 eine Zusatzrente in Höhe von 147,67 DM zu zahlen. Auf diesen Betrag beliefe sich unstreitig sein Zahlungsanspruch, gehörte er zum Kreis der Begünstigten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat den verbliebenen Klageantrag zu Recht abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten für die Zeit ab Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand keine betriebliche Zusatzrente verlangen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I. Der Kläger kann sich für sein Klageziel weder auf eine kollektivvertragliche noch auf eine gesetzliche Rechtsgrundlage stützen.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch aus Nr. 2.1. des "Tarifvertrages Nr. 8/3-2 Vergünstigungen für Betriebstreue" vom 30. Mai 1990 i.V.m. dem "Tarifvertrag Nr. 8/3-1 Vergünstigungen für Betriebstreue".

a) Bei diesen Vereinbarungen handelt es sich nicht um (Firmen-)Tarifverträge i.S. des Tarifvertragsgesetzes. Dieses Gesetz ist in der früheren DDR erst am 1. Juli 1990 in Kraft getreten. Die getroffenen Kollektivvereinbarungen richten sich deshalb noch nach dem vor dem 1. Juli 1990 geltenden Recht der früheren DDR. Da sie zwischen der betrieblichen Gewerkschaftsleitung und dem Betriebsleiter getroffen worden sind, handelt es sich um Betriebskollektivverträge i.S. von § 24 Abs. 1 a, § 28 AGB-DDR 1977.

b) Diese Betriebskollektivverträge sind rechtsunwirksam. Sie können deshalb für den Kläger keine Rechte begründen. Die "Tarifverträge" wurden ohne die nach dem damals geltenden Recht der DDR erforderliche Regelungsbefugnis abgeschlossen.

Nach § 28 AGB-DDR 1977 durften Betriebsleiter und Betriebsgewerkschaftsleitung in Betriebskollektivverträgen nur im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und der vom Ministerrat der DDR und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes



erlassenen Grundsätze Regelungen treffen (BAGE 70, 281, 294 f. = AP Nr. 1 zu § 28 AGB-DDR, zu B II 1 a der Gründe). Die Befugnis zur betrieblichen Rechtssetzung hing mithin von einer ausdrücklichen gesetzlichen oder gesetzsgleichen Ermächtigung ab. Eine solche Ermächtigung fehlt für die Begründung von Ansprüchen auf eine betriebliche Zusatzrente. Dies hat das Landesarbeitsgericht im einzelnen begründet und belegt, ohne daß der Kläger dem in der Revisionsinstanz entgegengetreten wäre.

c) Das Landesarbeitsgericht ist auch zu Recht davon ausgegangen, daß sich an dieser Rechtslage durch das am 12. März 1990 in Kraft getretene "Gesetz über die Rechte der Gewerkschaften in der DDR" vom 6. März 1990 (GBl. I S. 110 f.) nichts geändert hat. Da dieses Gesetz in § 12 nur das mit anderen Worten wiederholte, was schon in § 24 Abs. 1 a AGB-DDR 1977 geregelt war, bietet es keine hinreichende Grundlage dafür, von einer uneingeschränkten Regelungsbefugnis der Betriebsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung auszugehen. Die Betriebspartner hatten damit für den Bereich der betrieblichen Zusatzrente bis zum 1. Juli 1990 keine Befugnis zum Abschluß von Betriebskollektivverträgen.

2. Der Kläger hat auch aus der Protokollerklärung vom 24. Oktober 1990 und der Protokollnotiz vom 5. März 1992 keinen Anspruch. Hierin werden den Arbeitnehmern und Rentnern keine Rechte auf eine Zusatzversorgung eingeräumt. Die Beklagte und ihre Rechtsvorgängerinnen verpflichten sich insoweit lediglich, ihre bisherige Praxis auf einzelvertraglicher Grundlage fortzusetzen. Der Kläger behauptet nicht, daß die Beklagte diese Praxis geändert oder eingestellt hat.



3. Der Kläger hat auch keinen Anspruch aus § 2 TVV Energie vom 20. Juli 1990 oder § 3 und § 4 der Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben vom 5. Mai 1954. Beide Rechtsgrundlagen, die auch nur zu einer Zusatzrente in Höhe von 5 % des letzten Nettoeinkommens führten, gelten nicht zugunsten des Klägers. Der Kläger gehörte als Mitglied der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, die am Abschluß dieses Tarifvertrages nicht beteiligt war, nicht der tarifschließenden Gewerkschaft an (§ 4 Abs. 1 TVG). Die Anordnung 1954, die für das "im demokratischen Sektor von Groß-Berlin" angesiedelte Arbeitsverhältnis des Klägers in der im Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil I, S. 222, bekanntgemachten Fassung gilt, fand nach Nr. 6 der Anlage hierzu an sich auf den Betrieb der Rechtsvorgängerinnen der Beklagten Anwendung. Nach der ausdrücklichen Festlegung in der Anlage galt sie jedoch nicht für Beschäftigte wie den Kläger, die von einer bereits bestehenden Pensionskasse erfaßt wurden. Darauf, daß sich ein solcher Ausschußtatbestand auch in § 2 Abs. 4 TVV Energie findet, wird ergänzend hingewiesen.

II. Der Kläger hat auch keinen einzelvertraglichen Anspruch auf die geltend gemachte Zusatzrente.

1. Die Parteien haben keine ausdrückliche Vereinbarung darüber getroffen, daß die Beklagte an den Kläger ab Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand neben der gesetzlichen Rente und der Pensionskassenversorgung eine betriebliche Zusatzrente zahlt. Die Mitteilung vom 10. März 1993 betrifft nur die Zahlung der



10 %igen Zusatzversorgung für die Zeit des Bezuges von Altersübergangsgeld, in welcher der Kläger keinen Anspruch gegen die Pensionskasse hat.

2. Der Kläger kann sich auch nicht auf eine zu seinen Gunsten wirkende betriebliche Übung berufen. Die Beklagte zahlte die betriebliche Zusatzrente betriebsüblich stets nur an die Arbeitnehmer, die keinen Leistungsanspruch gegen die Pensionskasse haben. Dies ist zwischen den Parteien nicht umstritten.

3. Der Kläger hat auch keinen Zusatzrentenanspruch aus dem allgemeinen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Dieser Rechtssatz verbietet nur eine sachwidrige Ungleichbehandlung einzelner Arbeitnehmer oder verschiedener Arbeitnehmergruppen. Die von der Beklagten bei der Zahlung der betrieblichen Zusatzrente vorgenommene Gruppenbildung danach, ob ein Versorgungsanspruch gegenüber der Pensionskasse besteht oder nicht, ist sachlich gerechtfertigt. Dies hat das Landesarbeitsgericht im einzelnen und überzeugend begründet. Der Senat macht sich diese Ausführung zueigen. Es ist nicht sachwidrig, wenn die Beklagte neben der ihrem Ursprung nach allein betriebsbezogen geschuldeten, von ihrer Rechtsvorgängerin überwiegend finanzierten und der an die übrigen Arbeitnehmer gezahlten betrieblichen Zusatzversorgung zumindest gleichwertigen Pensionskassenversorgung keine weitere betriebliche Versorgungsleistung erbringen will. Der Kläger beruft sich demgegenüber zu Unrecht darauf, daß die Bezieher einer Zusatzrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung



zu der Gruppe der begünstigten Arbeitnehmer gehören. Die freiwillige Zusatzrentenversicherung war Teil der allgemeinen staatlichen Sozialversicherung der ehemaligen DDR. Ihre Leistungen haben deshalb ihren Rechtsgrund auch außerhalb des auf das einzelne Unternehmen bezogenen Arbeitsverhältnisses und sind deshalb weder einer Pensionskassenversorgung noch einer sonstigen betrieblichen Zusatzversorgung gleichzustellen. Sie müssen deshalb auch nicht in einen Gesamtvergleich der begünstigten und benachteiligten Arbeitnehmergruppen einbezogen werden. Es mag sein, daß die Trennung betrieblicher von gesetzlicher Versorgung in der ehemaligen DDR nicht allgemein durchgeführt wurde. Gerade der Anhang zur Anordnung 1954 in der für Ost-Berlin geltenden Fassung zeigt jedoch, daß zumindest im vorliegenden Zusammenhang diese Trennung auch nach dem Recht der DDR maßgeblich war. Es ist kein Grund ersichtlich, warum ein nach den Grundsätzen der Privatwirtschaft geführtes Unternehmen nach der Änderung der Wirtschaftsordnung nicht mehr an diese sachgerechte Unterscheidung gebunden sein sollte.

Dr. Heither

Kremhelmer

Bepler

Michels

Martschin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)